

GEMEINDE BODELSHAUSEN

- Landkreis Tübingen

Akten-Z.: 621.41
Teil-AZ: GRENZÄCKER
Gesch.-Z.: II/ds

BEBAUUNGSPLAN „GRENZÄCKER“

**Textliche Festsetzungen vom 29. Aug. 2002,
geändert durch Satzung vom 13. Nov. 2007**

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - BGBl. III 213-1-2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §1, Abs 5, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI) gemäß gem. § 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 3, 4, 5 BauNVO.
(siehe auch Planeinschrieb)

Nicht zugelassen sind:

- 1.1 die in der beiliegenden Abstandsliste (siehe Nr. III) aufgeführten Betriebsarten, wenn die dort genannten Abstände zu Wohngebieten nicht eingehalten werden;
- 1.2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe aller Art.
Als Ausnahme können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden
 - a) für Fabrik- und Handverkäufe, wenn die Waren im dortigen Betrieb selbst produziert wurden, jedoch ohne Waren der Lebensmittelbranche und
 - b) für nicht zentrumsrelevante Verkaufsartikel. Zu den nicht zentrumsrelevanten Verkaufsartikeln zählen insbesondere:
 - Möbel, Kücheneinrichtungen
 - Büromöbel, Büromaschinen
 - Holz, Bauelemente, z.B. Fenster, Türen, Baustoffe, Sanitär/Fliesen, Installationsmaterial, Badeinrichtungen und -ausstattung, Rollläden, Gitter, Markisen, Baubeschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Maschinen und Zubehör (elektrisch, nicht elektrisch)
 - Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf
 - Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße, Gartenwerkzeuge und -maschinen, Gartenmöbel, Gartenhölzer, Gewächshäuser u.a.

- Kfz, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, Kfz-Zubehör, Rasenmäher, Landmaschinen, Fahrrad- und Motorradzubehör, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse.“

Wohnungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 1 können als Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn diese als bauliche Einheit mit dem Betriebsgebäude erstellt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1, § 9 Abs.2 BauGB, §§16 – 21 a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)

Es gilt der Planeinschrieb.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.2 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 und Abs 3 Nr.2, § 18 BauNVO)

Es gilt der Planeinschrieb.

Die Bezugshöhe EFH (Erdgeschoß-Fußboden-Höhe) wird von der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

2.3 Mindestgröße der Grundstücke (§9 Abs. 3)

Es sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 1500 m² zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Baugrenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

4.1 Die Verkehrsflächen sind im Trennprinzip auszuführen. Gehweg 1,50m, Fahrbahn 7,50m, Sicherheitstreifen 0,50m gemäß Planzeichnung

4.2 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

An der Einmündung in die K 6931 sind Sichtfelder nach RAS-K-1-88 festgelegt. Die in der Planzeichnung dargestellten Felder (L=10/100m, V=70 km/h, Annäherungssichtweite) sind sowohl in Richtung Bodelshausen, als auch in Richtung Bechtoldsweiler, zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, jedoch nicht die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer verdecken.

5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

An den in der Planzeichnung dargestellten Standorten sind im Plangebiet zwei Transformatoren und eine Druckerhöhungsanlage vorgesehen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze für Pkw sind mit wasserdurchlässigen bzw. wasserzurückhaltenden Belägen (Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) auszuführen.

7. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit LR bezeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Bodelshausen belastet.

8. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25, 25 a und b BauGB)

8.1. Pflanzgebot 1: (Intensive Eingrünung am Ortsrand durch freiwachsende Hecke)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen (**PFG 1**), sind je 3 m² mindestens 1 Strauch und je angefangene 100 m Abschnitt mindestens 2 Bäume entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei ist eine unterschiedliche Breiten- und Höhenentwicklung der Pflanzung einzuhalten.

8.2. Pflanzgebot 2: (Intensive Eingrünung am südlichen Ortsrand durch freiwachsende Hecke)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen (**PFG 2**), sind je 3 m² mindestens 1 Strauch und je angefangene 100 m Abschnitt mindestens 4 Bäume entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei ist eine unterschiedliche Breiten- und Höhenentwicklung der Pflanzung einzuhalten.

8.3. Pflanzgebot 3: (grabenbegleitende Vegetation)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen entlang des neuen Grabens (**PFG 3**), sind in einzelnen Gruppen standortgerechte Gehölze sowie zur Initialpflanzung bachbegleitende Stauden entsprechend der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

In den Böschungsbereichen der offenen Flächen wird durch Ansaat gewässerbegleitender Hochstaudenflur ergänzt.

In diesem naturnah gestalteten Graben- und Gewässerrandstreifen dürfen keine Dünger und Pestizide verwendet werden.

8.4. Pflanzgebot 4 (PFG 4): Grundstücksbepflanzung)

Je 800 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum entsprechend Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Strauchpflanzungen auf den Grundstücken erfolgen entsprechend Pflanzenliste 1

Die zu pflanzenden Bäume müssen zumindest folgende Qualitätsmerkmale besitzen:

Groß- bis mittelkronige Bäume:

- Stammumfang 18 - 20 cm
- Ansatz der Krone 2,5 - 3,0 m

- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen

Kleinkronige Bäume:

- Stammumfang 16 - 18 cm
- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen

Obstbäume:

- Stammumfang 7 cm
- Anzuchtform Hochstamm, Stammansatz mind. in 1,80 m Höhe

Alle beschriebenen Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur standortgerechte Laubbäume und Sträucher gemäß der im Anhang abgedruckten Pflanzlisten zulässig. Auch Obstbäume regionaltypischer Arten und Sorten sind möglich.

II. HINWEISE

1. Ausgleich des Eingriffs

Die **Eingriffsbeurteilung** ist Bestandteil der Begründung. Die grünordnerischen Festlegungen werden in den Bebauungsplan übernommen und werden in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im Baugebiet vorgenommen werden können, werden auf einer von der Gemeinde bereitzustellenden Fläche hergestellt. Art und Maß sind im weiteren Verfahrensverlauf noch zu bestimmen.

2. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

In Punkt 3.2. der Örtlichen Bauvorschriften wird der zulässige Niederschlagswasserabfluß auf 15l/(s*ha) begrenzt. Folgende Bewirtschaftungselemente zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses innerhalb der Gewerbegrundstücke sind möglich:

Verdunstung	• Dachbegrünung • Flächenbefestigung mit Rasenkammern oder Rasenfugen • Teichanlage • Regenrückhaltebecken mit Dauerstau
Speicherung	• Dachbegrünung • Teichanlage • Regenrückhaltebecken
Nutzung	• Regenrückhalteanlage

Versickerung	• Flächenversickerung für Stellplätze
Reinigung	begrünte Mulde Filtermulde (gedichtet) Mulden-Rigolen-Element
Gedrosselte Ableitung	• Mulden-Rigolen-Element • Teichanlage • Retentionszisterne • Regenrückhaltebecken
Kombinationslösungen sind möglich	

3. Erdaufschlüsse /Grundwasser

Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Tübingen als unterer Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

Wird bei Baumaßnahmen unvorhergesehen Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt Tübingen als unterer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

4. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten / Baulager / Baustelleneinrichtungen u. ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindestmögliche Maß beschränken. Der Bodenaushub sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück bzw. im Baugebiet verbleiben.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrages und der Oberbodenlagerung.

5. Meldepflicht

Werden bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt zu verständigen.

Werden bei Bauarbeiten archäologische Funde gemacht, so ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu benachrichtigen.

6. Abwicklung der Bauarbeiten

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.

unverbindlicher Auszug

III. ABSTANDSLISTE FÜR EINZELNE BETRIEBSARTEN

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsarten
I	1.500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1.200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Anlagen zur Teerverwertung
		29	Rußfabriken
		30	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		31	Rübenzuckerfabriken
		32	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	33	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		34	Erzaufbereitungsanlagen
		35	Schotterwerke
		36	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		37	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		38	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW)
		39	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung

	40	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
	41	Schmiede- und Hammerwerke
	42	Kaltwalzwerke
	43	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	44	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
	45	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	46	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	47	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
	48	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	49	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	50	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	51	Drahtlackierfabriken
	52	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	53	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	54	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	55	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	56	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
	57	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	58	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	59	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
	60	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
	61	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
	62	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	63	Ölmühlen mit Raffination
	64	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	65	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
	66	Autokinos
	67	Betriebshöfe für Straßenbahnen
	68	Deponien

IV. PFLANZLISTEN

Pflanzlisten (Maßnahmen innerhalb des Plangebietes)**PFLANZLISTE 1****Freiwachsende Hecke****Bäume groß- und mittelgroßkronig**

Acer campestre und Sorten
 Acer pseudoplatanus
 Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
 Berg-Ahorn
 Sommer-Linde

Sträucher

Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crataegus sp.
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Prunus spinosa
 Rosa canina
 Sambucus nigra
 Viburnum lantana

Hartriegel
 Haselnuß
 Weißdorn
 Pfaffenhütchen
 Liguster
 Heckenkirsche
 Schlehe
 Hunds-Rose
 Schwarzer Holunder
 Wolliger Schneeball

PFLANZLISTE 2**Bereich Graben und Gewässerrandstreifen****Standortgerechte Gehölze**

Salix cinerea
 Salix purpurea

Asch-Weide
 Purpur-Weide

Stauden

Filipendula ulmaria
 Glyceria maxima
 Phalaris arundinacea
 Sanguisorba officinalis

Mädesüß
 Wasserschwade
 Glanzgras
 Großer Wiesenknopf

PFLANZLISTE 3**Gehölze für Grundstücksbepflanzung****Bäume groß- bis mittelgroßkronig**

Acer platanoides in Sorten
 Fraxinus excelsior in Sorten

Spitz-Ahorn
 Esche

**SATZUNG
ÜBER
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IM BEBAUUNGSPLANGEBIET
"GRENZÄCKER"**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08. Aug. 1995 (GBl. S. 617) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Okt. 1983 (BGBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 10. Sept. 2002 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplangebiet "Grenzäcker" beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Grenzäcker.

**§ 2
Örtliche Bauvorschriften**

1. Werbeanlagen (§74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

1.1 Werbeanlagen mit Lauf- oder Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig.

1.2 Sichtfelder

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtfelder beiderseits der Einmündung in die K 6931 sind Werbeanlagen nicht zulässig.

2. Niederspannungsfreileitungsverbot (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungs- und Kommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen.

3. Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

3.1 Schmutzwasser

Sanitär- und gewerbliches Abwasser ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen. Die Zusammensetzung hat der Abwassersatzung der Gemeinde Bodelshausen zu entsprechen. Die Abwassermenge darf $0,2 \text{ l/(s*ha)}$ nicht überschreiten. Die zulässige Abwassermenge $Q_s \text{ [l/s]}$ berechnet sich wie folgt:
 $Q_s = A * 0,2 \text{ l/(s*ha)}$ (A = Grundstücksgröße in ha)

Im Brandfall ist eine komplette Ableitung des Abwassers in den Schmutzwasserkanal sicherzustellen.

3.2. Niederschlagswasser

Die Gemeinde Bodelshausen stellt im Hinblick auf den Ghaierbach und den Krebsbach für eine Niederschlagswassermenge von 15 l/(s*ha) ihre Regenwasserkanalisation zur Verfügung. Die zulässige, ableitbare Niederschlagsmenge Q_R berechnet sich wie folgt:

$Q_R = A * 15 \text{ l/(s*ha)}$ (A = Grundstücksgröße in ha)

Dies bedeutet, daß auf den Gewerbegrundstücken Bewirtschaftungsmaßnahmen für Niederschlagswasser zu berücksichtigen sind. (siehe Nr. 2 der Hinweise bei den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).

3.3 Fahr- und Produktionsflächen

Bei stark frequentierten Fahr- und Produktionsflächen im Freien ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß der anfängliche, belastete Regenabfluß nach Zwischenspeicherung dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Dieser so genannte "Erstverwurf" V [] berechnet sich wie folgt:

$V = A \cdot 2l / m^2$ (A = befestigte Fahr- und Produktionsfläche in m^2)

Der nachfolgende Niederschlagswasserabfluß erfolgt nach einer Reinigung in den öffentlichen Regenwasserkanal. Geeignete Maßnahmen zur Reinigung sind vorzusehen. (siehe Nr. 2 der Hinweise bei den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).

3.4 Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer bei Unfällen

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß das Wasser von Hofflächen im Brandfall oder bei Chemikalienunfällen von der Versickerung und dem öffentlichen Regenwasserkanal ferngehalten wird.

3.5 Drosseleinrichtung

Die Begrenzung der Einleitungsmenge ist über eine Drosseleinrichtung sicherzustellen. Der Gemeinde Bodelshausen wird eine Überprüfung auf dem privaten Grundstück gestattet.

3.6 Nachweis

Die Anschlußpunkte für Schmutz- und Regenwasser sind dem Entwässerungsplan des Ing. Büros ISW, Neustetten vom 28. Mai 2002 zu entnehmen. Die Lösung zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses gem. Punkt 3.2. ist über einen Entwässerungsplan im Bauantrag darzustellen und für ein 2-jähriges Niederschlagsereignis nachzuweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 25. Sept. 2002

gez.:
Esslinger
Bürgermeister